



Vergaberecht für Krankenhäuser – Überblick und Ausblick

Potsdamer Medizinrechtstage – 31.01.2019

Rechtsanwalt Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Spezialisiert. Fokussiert. Engagiert.

- Bundesweit im Verwaltungs- und Verfassungsrecht tätig
- Beratung von privaten Unternehmen, Verbänden und Kammern, Landesregierungen, Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbände
- Enge Verbindung zur Rechtswissenschaft
- Herausgeberschaften: altlastenspektrum, KommJur, LKV, ZUR, AUR
- Wahrnehmung von Lehraufträgen

Praxisgruppe Vergaberecht.

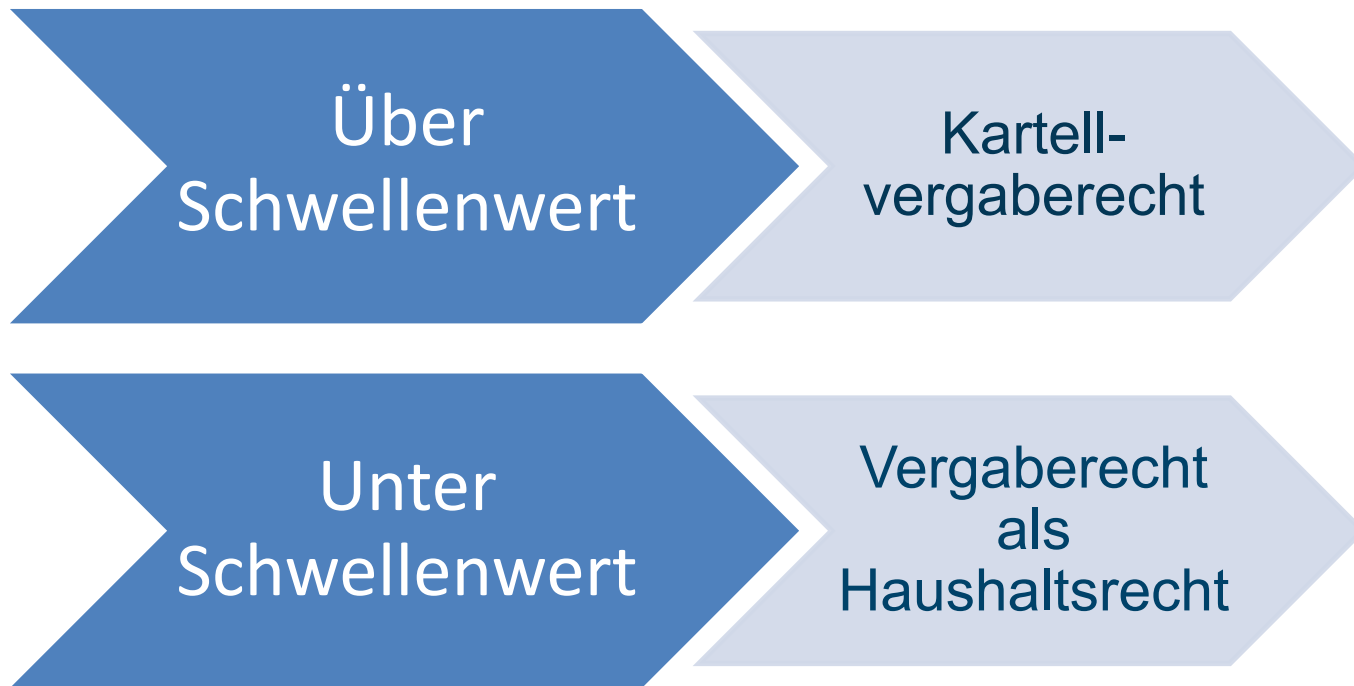
- **Durchführung von Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber**
- **Beratung von öffentlichen Auftraggebern in allen Phasen eines Vergabeverfahren**
- **Anwaltliche Vertretung in Vergabenachprüfungsverfahren und in Verfahren vor den Zivil- und Verwaltungsgerichten**
- **Vergaberecht an der Schnittstelle zum Zuwendungs- und Beihilfenrecht**

Gliederung

- A. Anwendbarkeit Vergaberecht**
- B. Rettungsdienste**
- C. Aufhebung von Vergabeverfahren**

A. Anwendbarkeit Vergaberecht

Zweiteilung Vergaberecht



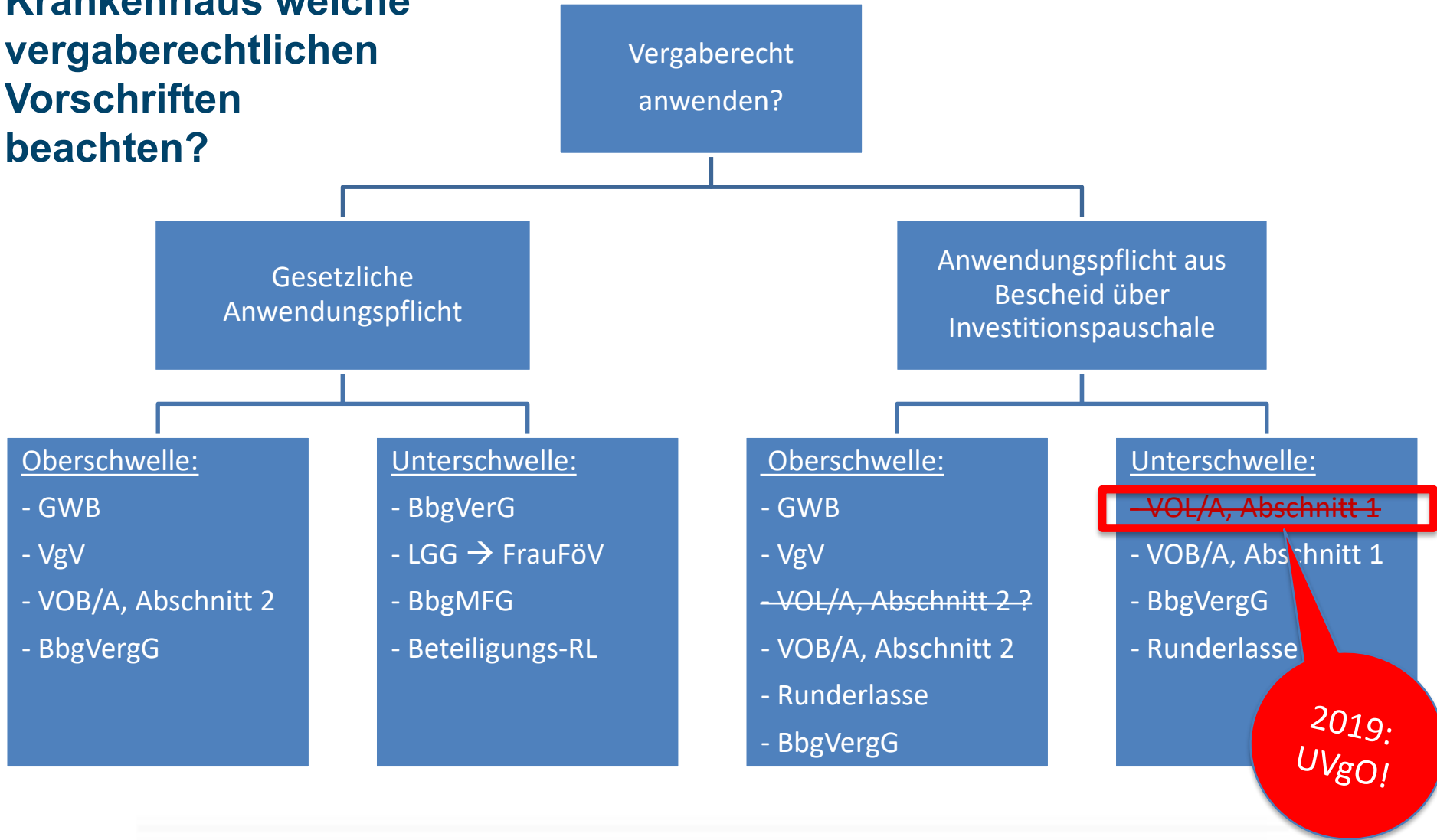
Oberschwellenbereich: 2018 bis 2020

Vergabegegenstand	Auftragswert
Bauftrag	$\geq 5.548.000$
Konzession	$\geq 5.548.000$
Liefer-/Dienstleistungsauftrag	≥ 221.000
Soziale und besondere Dienstleistungen	≥ 750.000

Vergaberecht im steten Wandel

Inkrafttreten	Gesetz
18.04.2016	Vergaberechtsmodernisierungsgesetz Vergaberechtsmodernisierungsverordnung VOB/A 2016
01.10.2016	Neues Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG)
01.05.2018 / 01.01.2019	Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Kommunen und Landesbehörden in Brandenburg

Wann muss ein Krankenhaus welche vergaberechtlichen Vorschriften beachten?



Investitionspauschale

Ziffer IV. 1. der Besonderen Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid:

*Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), das Brandenburgische Vergabegesetz, die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die **Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung** in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. (...)*

Kommunales Krankenhaus: Vergaberecht?

- Kartellvergaberecht (GWB, VgV, VOB/A, Abschnitt 2)?
 - Gremien mit Vertretern von Gebietskörperschaft (überwiegend) besetzt
 - Projekt zu mehr als 50 % subventioniert
 - Unterschwellenbereich (VOB/A, Abschnitt 1, und UVgO)
 - über Bewilligungsbescheid Investitionspauschale
 - indirekt aus § 5 Abs. 7 BbgMFG
 - Beteiligungsrichtlinie Kommune
- Regelmäßig Vergaberecht zu beachten!

Privates/kirchliches Krankenhaus: Vergaberecht?

- Kartellvergaberecht (= GWB, VgV, VOB/A, Abschnitt 2)?
 - Projekt zu mehr als 50 % subventioniert
 - Unterschwellenbereich (= VOB/A, Abschnitt 1, und VOL/A, Abschnitt 1, bzw. zukünftig UVgO)
 - über Bewilligungsbescheid Investitionspauschale
- „Nur“ bei Projektförderung und bezüglich Mitteln aus Investitionspauschale Vergaberecht zu beachten!

Fall

Die kirchlich getragene Krankenhaus K gGmbH errichtet ein neues Bettenhaus mit einem Helikopterdachlandeplatz.

6 Mio. € der Gesamtprojektkosten von 8 Mio. € werden gefördert. Im Bescheid wird klargestellt, dass sich die Förderung nicht auf den Helikopterdachlandeplatz bezieht, der nicht förderfähig sei.

Die K gGmbH hat alle Bauaufträge für das Bettenhaus ordnungsgemäß vergeben. Der Bauauftrag für den Helikopterdachlandeplatz mit einem geschätzten Auftragswert von 1,5 Mio. € soll formlos vergeben werden.

- > OLG Celle, B. v. 29.11.2016 – 13 Verg 8/16 –, Rn. 17, juris
- > maßgeblich: Gesamtkosten des Projekts einschließlich des nicht förderfähigen Anteils
- > Vergaberecht findet auf **alle** Vergaben im Projekt Anwendung

B. Rettungsdienstleistungen

Rettungsdienstleistungen - Ausgangslage

Die Stadt Solingen hat den ASB, das DRK, die Johanniter-Unfallhilfe und den Malteser Hilfsdienst zur Abgabe von Angeboten über kommunale Rettungsdienstleistungen aufgefordert und sodann den Zuschlag dem ASB erteilt. Weitere Unternehmen konnten sich nicht beteiligen.

- > Vorlage des OLG Düsseldorf an EuGH
- > Schlussanträge des Generalanwalts vom **14.11.2018**, **C-465/17**, Celex-Nr. 62017CC0465
- > Entscheidung EuGH Frühjahr 2019!

Rettungsdienstleistungen - Schlussanträge

Notfallrettung: Bereichsausnahme – kein Vergaberecht!

*Der Transport von Notfallpatienten in einem Rettungswagen bei Betreuung und Versorgung durch einen Rettungsassistenten/Rettungssanitäter ist als „Einsatz von Krankenwagen“ (CPV-Code 85143000-3) anzusehen, so dass die öffentliche Auftragsvergabe **nicht** den Verfahren der Richtlinie 2014/24 unterliegt, **sofern** die Leistung von einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung erbracht wird.*

Rettungsdienstleistungen

§ 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB - Gesetzeswortlaut

*Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind **insbesondere** die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.*

Rettungsdienstleistungen - Schlussanträge

Gemeinnützige Organisationen nach Generalanwalt

„Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ sind Organisationen oder Vereinigungen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und etwaige umständehalber erzielte Gewinne der Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe widmen. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung reicht es nicht aus, dass sie im innerstaatlichen Recht als Hilfsorganisation anerkannt sind.

Rettungsdienstleistungen - Schlussanträge

Hilfsorganisationen als gemeinnützige Organisationen?

-> nur dann, wenn

- Organisation / Vereinigungen nicht auf Gewinn ausgerichtet
- und mögliche Gewinne in ihre soziale Aufgabe investieren.

Rettungsdienstleistungen - Schlussanträge

Krankentransport: Keine Bereichsausnahme

Wenn der Transport von Patienten keinen Notfall darstellt und in einem Krankentransportwagen durch einen Rettungssanitäter bzw. Rettungshelfer erfolgt, ist er als „Transport eines Patienten in einem Krankenwagen“ anzusehen, der nicht unter die für den „Einsatz von Krankenwagen“ im Allgemeinen geltende Ausnahme fällt.

C. Aufhebung von Vergabeverfahren

Aufhebung von Vergabeverfahren

Die Vergabestelle schrieb die Beschaffung von Immunhistologie-Färbeautomaten (Vollautomaten) aus. Während des Vergabeverfahrens nach erfolgter Angebotsabgabe gelangt die Vergabestelle – veranlasst durch einen Wechsel in der Abteilungsleitung – zu der Einschätzung, besser Halbautomaten zu beschaffen. Diese seien kostengünstiger in der Beschaffung, auch wenn ihr Einsatz mehr Personal erfordere.

Den Bietern wird daher mitgeteilt, dass die Vergabestelle die ausgeschriebenen Vollautomaten nicht mehr benötige und das Vergabeverfahren aufgehoben wird. Ein Bieter ist damit nicht einverstanden.

Aufhebung

1. AG: kann von einem Beschaffungsvorhaben jederzeit und auch dann Abstand nehmen, wenn dafür kein in der VgV anerkannter Aufhebungsgrund vorliegt.
2. Voraussetzung: sachlicher Grund für Aufhebung, darf nicht willkürlich sein oder bloß zum Schein erfolgen.

Ermöglicht ein Wechsel der Technologie erhebliche Einsparungen und deutlich kosteneffizienteres Arbeiten, liegt ein nachvollziehbarer und vernünftiger Grund für eine Aufhebung vor.

vgl. VK Brandenburg, B. v. 11.10.2017 - VK 8/17



Weitere Seminare auf www.dombert.de, u.a.:

27.05.2019 „Die UVgO und ihre Anwendung im Krankenhaus“
bei der Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e. V.

Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70
Fax 0331 62042-71

post@dombert.de
www.dombert.de

